

ANGEBOTSGRUNDLAGEN für Spezialtiefbauarbeiten

1) Allgemeine Angebotsgrundlagen

Unser Angebot für die Spezialtiefbauarbeiten basiert auf nachstehend angeführten Voraussetzungen, die neben unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen auch auf Vertragsänderungen anzuwenden sind:

1.1 Grundlagen

1.1.1 Die Projektbeschreibung samt dem zugehörigen Bodengutachten, bzw. Bodenaufschlüsse, unter besonderer Berücksichtigung der Lagerungsdichte und hydrologischer Verhältnisse einschließlich chemischer Untersuchung des Grundwassers und des Bodens, welche repräsentativ für das gesamte Bauvorhaben auch außerhalb des Baugrundstückes sind.

Das Leistungsverzeichnis des Auftraggebers, sofern es übergeben und angeboten wurde.

Die dokumentiert übermittelten Pläne und Auskünfte.

Normen und Richtlinien in ihrer letztgültigen Fassung.

1.1.2 Im Auftragsfalle gelten die Bedingungen der Werkvertragsnormen ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ und ÖNORM B 2279 „Spezialtiefbauarbeiten“. Bei Widersprüchen mit dem Ausschreibungstext gelten vorrangig, die vorliegenden Bedingungen, Änderungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

1.1.3 Für Bauwerke im Einflussbereich der Baustelle werden verbindliche Angaben von Abmessungen der Fundamente sowie der darauf wirkenden Kräfte vorausgesetzt.

Die Standsicherheit wird bei Erfordernis vom Auftraggeber nachgewiesen.

1.1.4 Wir setzen das Vorhandensein sämtlicher Genehmigungen für die Durchführung unserer Arbeiten vor Ausführungsbeginn sowie einen konsensgemäßen Zustand des Nachbarbestands voraus. Siehe Punkt 4.3 und 5.3.2.1 der ÖNORM B 2279.

1.1.5 Unvermeidbare, systembedingte Folgen der ausgeschriebenen Technik werden vom Auftraggeber in Kauf genommen und berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.

1.1.6 Der bauseitige, für uns kostenlose Abschluss einer Bauherrn – Haftpflichtversicherung wird vorausgesetzt. Der Versicherungsschutz umfasst auch, die auf dem Baustellenareal eingesetzten Geräte und Materialien.

1.1.7 Sofern im Leistungsverzeichnis nicht anders festgelegt, ist die Position Baustelleneinrichtung und Räumung für den einmaligen Einsatz einer Geräteeinheit ohne Umstellungen kalkuliert.

1.1.8 Unsere Ver- und Entsorgungsleitungen können frei und ohne Schutzmaßnahmen auf dem Baustellengelände verlegt werden. Über- und Unterführungen sind gesondert zu vergüten.

1.1.9 Die Abwicklung der Arbeiten erfolgt gemäß dem einvernehmlich festgelegten Bauzeitplan.

1.1.10 Der Auftragnehmer (wir) ist berechtigt, die Arbeiten erst nach Einlangen einer Sicherstellung im Sinne des ABGB § 1170b, allerdings in Höhe der Auftragssumme einschließlich allfälliger Erweiterungen zu beginnen. Konsequenzen aus einer verspäteten Übergabe der Sicherstellung (zusätzliche Einrichtungskosten, Bauzeitverlängerung, etc.) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

1.1.11 Die vom Auftraggeber bestellte örtliche Bauaufsicht vertritt den Auftraggeber in allen Belangen der Bauabwicklung und des Bauvertrags sowie auch in Fragen einer allfälligen Vertragsanpassung.

1.1.12 Der Auftraggeber gewährleistet eine kontinuierliche Arbeitsabwicklung und vergütet Stehzeiten und Behinderungen.

1.1.13 Witterungsbedingte Verzögerungen, Meißelarbeit sowie die Beauftragung von Eventual- bzw. Alternativpositionen verlängern generell die Bauzeit.

1.1.14 Das Baugrundrisiko liegt beim Auftraggeber. Bei Fehlen eines Bodengutachtens oder bei Antreffen anderer als im Bodengutachten beschriebenen Bodenverhältnisse, welche die Bearbeitbarkeit des Bodens oder die Herstellung der Leistung beeinflussen (Mehraufwand und Mehrverbrauch bzw. Minderleistung), sind die daraus resultierenden Mehrkosten zusätzlich abzugelten und Terminänderungen zu vereinbaren. Grundsätzlich wird von der Möglichkeit zur Rückgewinnung der Bohrwerkzeuge im Zuge der planmäßigen Bohrungen ausgegangen. Die Vergütung bodenbedingter Verluste erfolgt zum Zeitwert.

1.1.15 Art und Umfang von Güteprüfungen und das Nachweisen von Materialeigenschaften müssen vor Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich vereinbart und gesondert vergütet werden. Siehe Punkt 4.2.2.1 (19) und Punkt 5.2 der ÖNORM B 2279.

1.1.16 Die Feststellung des erforderlichen Umfanges unserer Leistungen übernimmt der Auftraggeber. Unsere Berichte und Protokolle bilden die Grundlage für die Aufmaßermittlung und die Abrechnung. Selbstschreibende Aufzeichnungen von Arbeitsparametern sind gesondert festzulegen und zu vergüten.

1.1.17 Nach, der von uns dokumentierten Fertigstellung unserer Leistung bzw. statischer Inanspruchnahme unseres Gewerkes wird die Schlussrechnung gelegt. Darüber hinaus können vom Auftragnehmer im Bedarfsfall Teilabnahmen sowie Teilschlussrechnungen in Anspruch genommen werden. Die Gewährleistungsfrist von 2 Jahren beginnt mit Fertigstellung unserer Leistung bzw. Inanspruchnahme unseres Gewerkes, bzw. bei Bauhilfs- und Temporärmaßnahmen endet sie jedenfalls mit Außerkrafttreten der Nutzung unseres Gewerkes.

1.1.18 Ein eventuell auf dem Hauptvertrag gewährter Nachlass berechtigt nicht automatisch zum Abzug bei Zusatzleistungen.

1.1.19 Zahlungsziel und Verzugszinsen laut ÖNORM B 2110. Der Auftragnehmer ist zur kostenpflichtigen Einstellung der Arbeiten berechtigt, sobald der Außenstand die übergebene Besicherung übersteigt, Entscheidungen über Nachtragsangebote nicht fristgerecht erfolgen oder eventuell vereinbarte Prüffristen nicht eingehalten werden.

1.1.20 Unsere Preise sind veränderlich im Sinne der ÖNORM B 2111.

1.1.21 Wir sind an dieses Angebot 6 Wochen ab Angebotsdatum gebunden, eine Verlängerung muss nach Besichtigung vor Ort schriftlich von uns bestätigt werden. Solange kein verbindlicher Auftrag vorliegt, behalten wir uns die Zwischenverwendung der Geräte bei Bestellung anderer bereits angebotener Arbeit vor.

1.1.22 Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erlangen nur durch eine schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers Verbindlichkeit.

1.1.23 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist unbeschadet der Höhe des Streitwertes, sofern nicht

eine inprorogable Zuständigkeit vorliegt, ausschließlich das für unseren Sitz örtlich zuständige Bezirksgericht Tulln.

1.2 Bauseitige Leistungen

Voraussetzung für unsere Preisermittlung sind folgende, vom Auftraggeber für uns kostenlos und rechtzeitig zu erbringende bauseitige Leistungen:

1.2.1 Sämtliche Projektierungsarbeiten, statische Berechnungen, erstellen und liefern von Planunterlagen bzw. Prüfung von Sondervorschlägen mit einem Vorlauf von 10 Tagen.

1.2.2 Einholen aller für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen wie z.B. Servitutsrechte und Zustimmung für Nachtarbeit.

1.2.3 Beweissicherung und Kontrollmaßnahmen an Anlagen und Objekten im Einwirkungsbereich unserer Leistungen, Schwingungsmessungen, Zugänglichkeit von Nachbarobjekten.

1.2.4 Aufwendungen für die Umsetzung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes 1998 in der jeweils gültigen Fassung.

1.2.5 Die verbindliche Erkundung, Bekanntgabe und Absicherung, wie nötigenfalls Umlegung von ober- und unterirdischen Leitungen, Kanälen, Kunstbauten sowie deren erforderliches Abmauern im Arbeitsbereich.

1.2.6 Bei kampfmittelgefährdeten Baustellen setzen wir eine Freigabe durch ein autorisiertes Unternehmen voraus. Vorhandene Kampfmittel (Blindgänger) sind vor Arbeitsbeginn zu entfernen. Alle damit verbundenen Kosten übernimmt der Auftraggeber.

1.2.7 Herstellen von Suchschlitzen und Suchschächten einschl. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.

1.2.8 Alle erforderlichen lage- und höhenmäßigen Vermessungsarbeiten und Absteckungen einschl. Versicherung der Bezugspunkte sowie deren Erhaltung.

1.2.9 Herstellen, ständiges Unterhalten und ggf. Entfernen der erforderlichen Zufahrten, Leitungsstraßen und Arbeits- bzw. Lagerflächen. Beseitigen von Hindernissen und Zufahrtsbeschränkungen

bzw. Beistellung eines geeigneten Hebezeuges zum Einheben der Gerätschaft, gegebenenfalls Herstellung und Umsetzung einer als Arbeitsplattform geeigneten Gerüstung, Beistellung eines Arbeitszuges bei Arbeiten im Gleisbereich.

1.2.10 Anordnung aller beigestellten Arbeitsflächen in ausreichendem Abstand zum Grundwasser. Bei hochwassergefährdeten Baustellen Herstellung und Erhalten eines Fluchtweges für den ausreichend schnellen Abtransport unserer Gerätschaften und Beistellen eines hochwasserfreien Abstellplatzes. Anbindung an das jeweilige Informationssystem mit entsprechenden Vorwarnzeiten.

1.2.11 Bereitstellung und Prüfung des Arbeitsplanums, das ein sicheres Befahren durch alle Baugeräte und eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten ermöglichen muss. Ein mangelhaftes Planum berechtigt zur kostenpflichtigen Unterbrechung der Arbeiten und führt somit zu einer Verlängerung der Bauzeit.

1.2.12 Erforderliche Straßenreinigung und Beistellen eines Waschplatzes für Aushubfahrzeuge, Betonfahrmischer, etc..

1.2.13 Reinigen und Rekultivieren, der von uns benützten Arbeitsflächen und Zufahrtswege gemäß Erfordernis.

1.2.14 Übernahmen der Allgemeinkosten der Baustelle wie Versicherungen, allgemeine Bauschäden und Bautafeln.

1.2.15 Verkehrsmäßige Baustellensicherung gemäß den geltenden Vorschriften einschl. Umsetzen nach Erfordernis. Bei Arbeiten im Gefahrenbereich, Beistellung von Sicherungsposten bzw. Sicherungsmaßnahmen im Einflussbereich der Baustelle. Ausreichende Beleuchtung der gesamten Baustelle.

1.2.16 Absicherung von Bestand (Bebauung, Bewuchs, etc.) gegen Beschädigung und Verschmutzung.

1.2.17 Alle Wasserhaltungsarbeiten im Arbeitsbereich, Möglichkeit für die gefahrlose Ableitung von Bauwässern in einen Vorfluter sowie Übernahme von Einleitungsgebühren.

1.2.18 Maßnahmen gegen Druckwasser und gegen Einflüsse aus Grundwasserströmungen.

1.2.19 Aufwendungen für das Entfernen oder Durchrörern von Ausführungshindernissen wie z.B. Findlingen, Altfundamenten und Mauerwerksresten und notwendige Vorausmaßnahmen wie Verfüllungen und Vorinjektionen.

1.2.20 Kosten für Wintererschwerisse wie Arbeitsunterbrechungen, Schneeräumung, Einhausung, Schutz von Leitungen und Winterzuschlag für Beton und eventuelle Sondermaßnahmen.

1.2.21 Aufgrund des Umweltschutzes angeordnete Maßnahmen (öldichte Betankungs- und Waschplätze, Staubschutz, Belüftung etc.).

1.2.22 Erforderliche Erdarbeiten, gegebenenfalls horizontweiser Erdaushub.

1.2.23 Kontinuierliche und mit der Aushubleistung konforme Abfuhr des Aushub- und Überschussmaterials aus dem Schwenkbereich des Aushubgeräts. Bei Erfordernis Zwischenlagerung in Absetzmulden und Transport auf eine geeignete Deponie einschl. der Übernahme der Deponiekosten und Sondermaßnahmen für kontaminiertes Material.

1.2.24 Ermöglichen der Mitbenützung von sanitären Einrichtungen und Tagesunterkünften.

1.2.24 Anschluss und Lieferung von Strom und Wasser inkl. Subzählerkosten im Bereich der Einsatzstelle. Der Anschluss für Trinkwasser muss mindestens 2“ Durchmesser und 4 bar Betriebsdruck aufweisen, der Stromanschluss mindestens 40 KVA betragen.

2.0 Besondere Angebotsgrundlagen für

a. BODENAUFSCHLUSSARBEITEN

Diese Bestimmungen kommen neben den obigen Bestimmungen sowie unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen insbesondere für die Bodenaufschlussarbeiten zur Anwendung.

Die Bohrung/en wird/werden im Trocken- und Spülbohrverfahren abgeteuft:

Grundlagen zur Angebotslegung sind folgende Normen in ihrer zum Angebotsdatum gültigen Fassung:

ÖNORM EN ISO 22475-1 „Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Probenentnahmeverfahren und Grundwassermessungen“

ÖNORM B 4402 „Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke“

ÖNORM B 4419 „Geotechnik – Besondere Rammsondiervverfahren“

ÖNORM B 4401 „Erkundung durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben“, Teil 3 Protokollierung und Teil 4 zeichnerische Darstellung der Ergebnisse

ÖNORM EN ISO 22476-2 „Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Felduntersuchung“ – Teil 2: Rammsondierungen

ÖNORM EN ISO 22476-3 „Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Felduntersuchung“ – Teil 3: Standard Penetration Test

2.1 Allgemeines

2.1.1 Die Aufschlusspunkte sind mittels geländegängigem LKW erreichbar.

2.1.2 Die Begutachtung der Bohrproben erfolgt unmittelbar nach Fertigstellung der einzelnen Bohrungen, das einmalige Auslegen der Bohrkerne ist im Angebotspreis eingerechnet. Eine zusätzliche Anfahrt des Bohrpersonals nach Ende der Bohrarbeiten sowie mehrmaliges Auslegen der Bohrkerne ist gesondert zu vergüten.

2.1.3 Die in Kernrinnen/Kernkisten gelagerten Bohrkerne und Bodenproben werden nur vorübergehend auf der Bohrstelle gelagert. Ein Lager zur frostfreien und sachgemäßen Lagerung ist vom Auftraggeber bereitzustellen. Transportweiten bis zu 10 km sind in unseren Preisen enthalten.

2.1.4 Nach Übernahme der Bohrkerne und Bohrproben durch den Geologen oder Bodenmechaniker gehen diese samt Kernkisten in das Eigentum des Auftraggebers über.

2.1.5 Der Ausbau oder die Vertiefung von Bohrungen (z. B. für messtechnische Zwecke) ist rechtzeitig bekannt zu geben. Stehzeiten

und eventuell entstehende Mehrkosten aus diesem Titel gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2.1.6 Die Verfüllung von nicht ausgebauten Bohrungen erfolgt mit Bohrgut oder inertem Material. Spezialverfüllungen sind gesondert zu vergüten.

2.1.7 Fotodokumentationen sind gesondert zu vergüten.

2.1.8 Ein Haftrücklass wird nicht einbehalten.

2.2 Bauseitige Leistungen

Voraussetzung für unsere Preisermittlung sind folgende, vom Auftraggeber für uns kostenlos und rechtzeitig zu erbringende bauseitige Leistungen:

2.2.1 Wasserentnahmemöglichkeit in einer Entfernung von maximal 200 m.

2.2.2 Laden und Verführen von überschüssigem Bohrgut bzw. Aushubmaterial samt Übernahme der Entsorgungs- und Deponiekosten sowie der Kosten einer allenfalls vorzunehmenden Bauschutttrennung und Bauschuttverwertung.

2.2.3 Übernahme der Kosten für Flurschäden sowie Genehmigungen und Entschädigung für Grundbenützung.

2.3 Sonstiges

2.3.1 Platzbedarf der Baustelleneinrichtung:

100 m²

2.3.2 Niveau des Arbeitsplanums : + 0,10 m über Gelände

2.3.3 Niveau der Bohransatzpunkte: wie Arbeitsplanum

2.3.4 Platzbedarf des Arbeitsgerätes:

ca. 70 m²

L = 10 m B = 7 m

Lichte Arbeitshöhe: ca. 10 m

2.3.5 Gewicht des Hauptträgergerätes:

ca. 20 t

2.3.6 Strombedarf: ca. 10 kW

2.3.7 Wasserbedarf: ca. 2 l/s

2.3.8 Druckluftbedarf: mind. 20 m³, 20 bar

2.3.9 Preis je Stillstandstunde für Mannschaft und Gerät:

€ 180,00

2.3.10 Regiearbeit

Preis für Regiestunde:

je Arbeitsstunde: € 105,00

je Gerätestunde: € 75,00

b. BRUNNENBAU einschließlich WASSERERHALTUNGSARBEITEN

Diese Bestimmungen kommen neben den obigen Bestimmungen sowie unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen insbesondere für den Brunnenbau einschließlich der Wasserhaltungsarbeiten zur Anwendung.

Die Brunnen (Grundwassermessstellen) werden im folgenden Verfahren abgeteuft:

Greifer-, Trocken- und Spülbohrverfahren

Grundlagen zur Angebotslegung sind die ÖNORMEN B 2400 „Hydrologie“ und B 2601 „Wassererschließung – Brunnen; Planung, Bau, Betrieb“ sowie die Richtlinie des ÖWAV R 208 (1993) „Bohrungen zur Grundwassererkundung“ in ihrer zum Angebotsdatum gültigen Fassung.

2.1 Allgemeines

2.1.1 Die Bohrpunkte sind mittels geländegängigem LKW erreichbar.

2.1.2 Folgekosten, die aus dem Entzug von Grundwasser oder beim Entsandem des Brunnens durch Entzug von Bodenmaterial entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die hierzu erforderlichen Kontrollmaßnahmen sind vom Auftraggeber durchzuführen.

2.1.3 Für Wasserhaltungen steht uns der erforderliche Strom gezahlt und gesichert zum Preis von €0,17 je kWh zur Verfügung.

2.1.4 Die Entsandung und Reinigung des Brunnens oder Pegels ist nach tatsächlichem Aufwand zu vergüten.

2.1.5 Im Angebotspreis ist das einmalige Verlegen der Abflussleitung enthalten. Ein Umlegen der Leitung ist zu vergüten.

2.1.6 Der Ausbau des Brunnens bzw. der Grundwassermessstellen sowie Maßnahmen für messtechnische Zwecke sind rechtzeitig bekannt zu geben. Stehzeiten und eventuell entstehende Mehrkosten aus diesem Titel gehen zu Lasten des Auftraggebers. Das Gleiche gilt bei Anordnung einer Vertiefung des Brunnens.

2.1.7 Unmittelbar nach Fertigstellung des Brunnens oder Pegels erfolgt die Abnahme der Tiefe und des Ausbau durch den Auftraggeber. Die Endabnahme erfolgt nach der durchgeführten Entsandung und dem Pumpversuch.

2.2 Bauseitige Leistungen

Voraussetzung für unsere Preisermittlung sind folgende, vom Auftraggeber für uns kostenlos und rechtzeitig zu erbringende bauseitige Leistungen:

2.2.1 Wasserentnahmemöglichkeiten in einer Entfernung von maximal 200 m.

2.2.2 Beistellen von Räumlichkeiten für die frostfreie Lagerung von Bohrproben sowie Übernahme der Deponierung bzw. Entsorgung.

2.2.3 Laden und Verführen von überschüssigem Bohrgut/Aushubmaterial samt Übernahme der Deponiekosten, sowie der Kosten einer allenfalls vorzunehmenden Bauschuttrennung und Bauschuttverwertung.

2.2.4 Entnahme und Untersuchung von Wasserproben durch eine autorisierte Versuchsanstalt.

2.2.5 Möglichkeit der Einleitung des Pumpwassers in den Vorfluter samt Übernahme aller Gebühren und Kosten.

2.2.6 Übernahme der Kosten für Flurschäden sowie Genehmigungen und Entschädigungen für Grundbenützung.

2.3 Sonstiges

2.3.1 Platzbedarf der Baustelleneinrichtung:

100 m²

2.3.2 Niveau des Arbeitsplanums : + 0,10 m über Gelände

2.3.3 Niveau der Bohransatzpunkte: wie Arbeitsplanum

2.3.4 Platzbedarf des Arbeitsgerätes:

ca. 70 m²

L = 10 m B = 7 m

Lichte Arbeitshöhe: ca. 10 m

2.3.5 Gewicht des Hauptträgergerätes:

ca. 20 t

2.3.6 Strombedarf: ca. 10 kW

2.3.7 Wasserbedarf: ca. 2 l/s

2.3.8 Druckluftbedarf: mind. 20 m³, 20 bar

2.3.9 Preis je Stillstandstunde für Mannschaft und Gerät:

€ 180,00

2.3.10 Regiearbeit

Preis für Regiestunde:

je Arbeitsstunde: € 105,00

je Gerätestunde: € 75,00

c. ERDWÄRMESONDENBOHRUNGEN

Die Bohrung/en wird/werden im Spülbohr-, (Luft-, oder Suspension-) verfahren abgeteuft:

Grundlagen zur Anbotslegung sind folgende Normen und Richtlinien in ihrer zum Anbotsdatum gültigen Fassung:

ÖNORM EN ISO 22475-1 „Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Probenentnahmeverfahren und Grundwassermessungen“

ÖNORM B 4400

Teil 1: „Benennung und Definitionen, Beschreibung und Klassifizierung von Böden“

Teil 2: „Benennung und Definitionen, Beschreibung und Klassifizierung von Fels“

ÖWAV Richtlinie R 207 „Thermische Nutzung des Grundwassers und des Untergrunds – Heizen und Kühlen“

2.1 Allgemeines

Diese Anbotsunterlagen gelten nur für Tiefensonden in der oberflächennahen Geothermie.

2.1.1 Die Planung und Bemessung der Erdwärmesondenanlage ist von befugten Personen durchzuführen. Das sind: Ziviltechniker f. Bauwesen, Kulturtechnik, Geologie, Brunnenmeister, Gewerbe Techn. Büro f. Kulturtechnik u. Geologie

2.1.2 Die Sondenbohrpunkte sind mittels geländegängigem LKW oder Raupenbohrwagen erreichbar.

2.1.3 Der Ausbau oder die Vertiefung von Bohrungen (z.B. für messtechnische Zwecke) ist rechtzeitig bekannt zu geben. Stehzeiten und eventuell entstehende Mehrkosten aus diesem Titel gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2.1.4 Muss auf Grund bauseitiger oder behördlicher Anordnung die Baustelle eingestellt werden, gehen sämtliche Unkosten (Stehzeiten, ...) bzw. ein zusätzlicher An- und Abtransport der Geräte zu Lasten des Auftraggebers.

2.1.5 Sollte aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen das Erreichen der geplanten Bohrtiefe nicht möglich sein, so behalten wir uns vor, die Aufteilung, der in Auftrag gegebenen Sondenmeter neu festzulegen.

2.1.6 Artesisch gespannte Grundwässer oder Gasvorkommen werden vom Auftragnehmer, der zuständigen Behörde gemeldet. Stehzeiten sowie Kosten für die Erfüllung der behördlichen Auflagen werden in Regie verrechnet.

2.1.7 Die Verfüllung von nicht ausgebauten Bohrungen erfolgt mit Bohrgut oder inertem Material. Spezialverfüllungen sind gesondert zu vergüten.

2.1.8 Fotodokumentationen sind zu vergüten.

2.1.9 Ein Haftrücklass wird nicht einbehalten.

2.2 Bauseitige Leistungen

Voraussetzung für unsere Preisermittlung sind folgende vom Auftraggeber für uns kostenlos und rechtzeitig zu erbringende bauseitige Leistungen:

2.2.1 Trinkwasserentnahmemöglichkeiten in einer Entfernung von maximal 50 m.

2.2.2 Übernahme der Kosten für Flurschäden sowie Genehmigungen und Entschädigung für Grundbenützung.

2.2.3 Beistellen einer geschlossenen wasserdichten Container – Schlammmulde für das überschüssige Bohrgut samt Übernahme der Entsorgungs- und Deponiekosten.

2.2.4 Füllen der Sonde mit Wärmeträgermedium.

2.2.5 Schutz offen liegender Sondenteile

2.3 Sonstiges

2.3.1 Platzbedarf der Baustelleneinrichtung:

100 m²

2.3.2 Platzbedarf des Arbeitsgerätes:

ca. 70 m²

L = 10 m B = 7 m

Lichte Arbeitshöhe: ca. 10 m

2.3.3 Gewicht des Hauptträgergerätes:

ca. 20 t

2.3.4 Strombedarf: ca.10 kW

2.3.5 Wasserbedarf: ca. 2 l/s

2.3.6 Preis je Stillstandstunde für Mannschaft und Gerät:

€ 180,00

2.3.7 Regiearbeit

Preis für Regiestunde:

je Arbeitsstunde: € 105,00

je Gerätestunde: € 75,00